

# Nutzungsbedingungen Subscription Services der BOC Group

1.	Anwendungsbereich .....	2
2.	Subscription Services .....	2
2.1.	Allgemeines.....	2
2.2.	Laufzeit und Beendigung von Subscription Services.....	2
2.3.	Vergütung, Preise und Rechnungslegung.....	3
2.4.	Services.....	4
3.	Softwarekauf.....	4
4.	Betrieb in der BOC Cloud (Betriebsservice) .....	4
4.1.	Allgemeines.....	4
4.2.	Releasewechsel .....	5
4.3.	Datensicherung und -export .....	5
4.4.	Systemvoraussetzungen .....	6
5.	Nutzungsrecht/Lizenz .....	6
5.1.	Allgemeines.....	6
5.2.	Test- und Entwicklungssysteme .....	6
5.3.	Umfang des Nutzungsrechts .....	6
6.	Softwarepflege.....	7
6.1.	Erbringung der Pflegeleistung .....	7
6.2.	Releases und Fix Levels .....	7
6.3.	Einschränkung der Pflegeleistung .....	8
7.	Hotline .....	8
8.	KI-Funktionalität.....	9
8.1.	Allgemeines.....	9
8.2.	KI-Drittanbieter .....	9
8.3.	Eingaben/Ausgaben .....	10
9.	Microservices.....	10
9.1.	Allgemeines.....	10
9.2.	Datenverarbeitung und Datenschutz .....	10
9.3.	Nutzungslimits und Einschränkungen .....	10

## 1. Anwendungsbereich

1.1.1. Diese Nutzungsbedingungen *Subscription Services* liegen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen als Regelwerk zugrunde, welche zwischen BOC Products & Services AG oder ihren Tochtergesellschaften (im Folgenden gemeinsam „BOC“) auf der einen Seite und den Kunden von BOC auf der anderen Seite nach dem 15. Januar 2026 geschlossen werden und die Bereitstellung von wiederkehrenden Leistungen (z.B. SaaS, Hosting, Softwarepflege etc.) sowie den Kauf von Nutzungsrechten betreffen.

1.1.2. Diese Nutzungsbedingungen *Subscription Services* sind Bestandteil der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ von BOC (im Folgenden „AGB“). Bei sich widersprechenden Regelungen gilt folgende Rangfolge: 1. Regelungen aus dem Einzelvertrag (Angebot), vor 2. diesen Nutzungsbedingungen, vor 3. den AGB von BOC.

## 2. Subscription Services

### 2.1. Allgemeines

2.1.1. *Subscription Services* bezeichnet die Summe der im Angebot genannten wiederkehrenden Services, die dem Kunden während der *Laufzeit* (Abschnitt 2.2.1) zur Verfügung gestellt werden. Dies können insbesondere die in Abschnitt 2.4 genannten *Subscription Services* sein.

2.1.2. Werden *Subscription Services* verlängert oder neu bestellt, gelten die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen. Diese ändern sich nicht während der aktuellen Laufzeit. BOC steht es frei, die Nutzungsbedingungen *Subscription Services* unter Einhaltung einer dreimonatigen Vorankündigungsfrist zum Beginn, und mit Wirkung ab, einer *Verlängerungslaufzeit* zu ändern. Macht BOC von dieser Möglichkeit Gebrauch, verkürzt sich die Kündigungsfrist aus Abschnitt 2.2.2 auf einen Monat zum Ende der aktuellen Laufzeit.

2.1.3. Servicebeschreibungen beziehen sich immer auf die aktuelle Version eines Services und können sich durch ein neues Release ändern. Der aktuelle Funktionsumfang des jeweiligen Services und der jeweiligen Version findet sich hier: <https://docs.boc-group.com>.

2.1.4. Leistungen, die über den Umfang einer Leistungsbeschreibung hinausgehen, wie z.B. eine Einweisung oder Einschulung in die Services sowie kundenspezifische Konfigurations- oder Implementierungsunterstützungen, sind nicht in den *Subscription Services* enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

### 2.2. Laufzeit und Beendigung von Subscription Services

2.2.1. Die vereinbarten *Subscription Services* stehen dem Kunden ab dem *Bereitstellungszeitpunkt* zur Verfügung. Die im Angebot bezeichnete Dauer (*initiale Laufzeit*) beginnt am auf den *Bereitstellungszeitpunkt* folgenden 1. Januar zu laufen und verlängert sich automatisch jeweils um die Dauer der *initialen Laufzeit* (*Verlängerungslaufzeit*). Wurde keine Dauer vereinbart, beträgt die *initiale Laufzeit* 12 Monate. *Bereitstellungszeitpunkt* ist der Zeitpunkt, zu dem der Kunde Zugang zum Service erhält. Die *Laufzeit* bezeichnet die gesamte Dauer ab dem *Bereitstellungszeitpunkt* bis zur Beendigung der *Subscription Services*.

2.2.2. *Subscription Services* können erstmals zum Ende der *initialen Laufzeit*, danach zum Ende jeder *Verlängerungslaufzeit* unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

2.2.3. Wird der Umfang von bestehenden *Subscription Services* erweitert (z.B. hinzufügen von Nutzern), werden die bestehenden Bedingungen auch für die Erweiterung übernommen. Sofern nicht anders vereinbart, bedeutet dies, dass die aktuelle *Laufzeit* auch auf die Erweiterung Anwendung findet.

2.2.4. Eine Verringerung des Umfangs von bestehenden *Subscription Services* kann nur zum Ende der *initialen Laufzeit*, danach zum Ende jeder *Verlängerungslaufzeit* unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Abschnitt 2.2.2) durchgeführt werden.

2.2.5. Beide Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung der *Subscription Services* im Fall des Vorliegens eines wichtigen durch den jeweils anderen Vertragspartner zu vertretenden Grundes berechtigt, sofern der Vertragspartner diesen Auflösungsgrund trotz schriftlicher, den Auflösungsgrund konkretisierender und plausibilisierender, Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

2.2.6. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner

- gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt und diesen Verstoß trotz Aufforderung binnen einer Frist von sieben Tagen nicht unterlässt oder einstellt und die Folgen des Verstoßes beseitigt,
- sich mit einer Zahlung um mehr als drei Monate in Verzug befindet,
- zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren (insbesondere Ausgleichs- oder Restrukturierungsverfahren) eingeleitet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgewiesen wird,
- gegen Antikorruptionsbestimmungen verstößt
- oder die Fortsetzung der Vertragsbeziehung aufgrund eines fundamentalen Vertrauensverlustes, dessen Vorliegen gegenüber dem Vertragspartner zu plausibilisieren ist, unzumutbar wurde.

2.2.7. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Kunden werden im Voraus gezahlte Vergütungen für nicht genutzte Services zurückerstattet. Ist BOC zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, bleibt der Entgeltanspruch bis zum Ende der aktuellen *initialen* bzw. *Verlängerungslaufzeit* unberührt. In diesem Fall ist BOC berechtigt die Entgelte bis zum Ende der aktuellen *initialen* bzw. *Verlängerungslaufzeit* sofort fällig zu stellen.

2.2.8. Sofern *Subscription Services* als Datenverarbeitungsdienst im Sinne von Artikel 2 Ziffer 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) zu qualifizieren sind und der Kunde seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat, ist der Kunde berechtigt, für diese *Subscription Services* einen Wechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten gleicher Art oder zu seiner lokalen Infrastruktur zu beantragen oder die Löschung der Kundeninhalte anzufordern („Cloud Wechsel“). In Abweichung zu Abschnitt 2.2.2 beträgt die Kündigungsfrist für einen *Cloud Wechsel* zwei Monate. Auf diese Kündigungsfrist folgt eine 30-tägige Wechselperiode. *Kundeninhalte* werden dem Kunden entsprechend Abschnitt 4.3.4 ohne zusätzliche Kosten bereitgestellt. Von einem *Cloud Wechsel* betroffene *Subscription Services* enden nach Ablauf der Wechselperiode. Die vereinbarte Vergütung für vom *Cloud Wechsel* betroffene *Subscription Services* für den Zeitraum vom Ablauf der Wechselperiode bis zum Ende der aktuellen *initialen* bzw. *Verlängerungslaufzeit* wird dem Kunden sofort in Rechnung gestellt (verhältnismäßig gemäß Erwägungsgrund 89 i.V.m. Art. 29 Abs. 4 Data Act).

### 2.3. Vergütung, Preise und Rechnungslegung

2.3.1. Die erste Rechnungslegung an den Kunden erfolgt ab dem *Bereitstellungszeitpunkt*. Der Zeitraum vom *Bereitstellungszeitpunkt* bis zum Beginn der *initialen Laufzeit* wird anteilig in Rechnung gestellt. Danach erfolgt die Rechnungslegung jährlich im Voraus.

2.3.2. Die vereinbarte Vergütung für *Subscription Services* wird wertgesichert. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom statistischen Amt der EU (Eurostat) verlautbare harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) des Staats, in dem die vertragsschließende BOC Gesellschaft ihren Sitz hat. Basis für die Berechnung ist die Indexzahl, die im Monat September des laufenden Jahres festgelegt wurde. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich und gilt ab der nächsten Rechnungslegung. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage, der diesem Index folgt oder ihm zumindest am ehesten entspricht. Die Vergütung ändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Unterlässt BOC eine für ein Jahr mögliche Wertsicherung, gilt dies nicht als Verzicht auf das Recht der Wertsicherung.

2.3.3. BOC steht es frei, die Preise für *Subscription Services* unter Einhaltung einer dreimonatigen Vorankündigungsfrist zum Beginn, und mit Wirkung ab, einer *Verlängerungslaufzeit* zu ändern. Macht BOC von dieser Möglichkeit Gebrauch, verkürzt sich die Kündigungsfrist aus Abschnitt 2.2.2 auf einen Monat zum Ende der aktuellen Laufzeit.

## 2.4. Services

2.4.1. **Software-as-a-Service (SaaS)** beinhaltet während der *Laufzeit* den Betrieb in der BOC Cloud (Siehe Abschnitt 4), das Nutzungsrecht/Lizenz (Siehe Abschnitt 5), Softwarepflege (Siehe Abschnitt 6) sowie Hotline Support (Siehe Abschnitt 7) der ausgewählten Software.

2.4.2. **Operations-Only** beinhaltet während der *Laufzeit* nur den Betrieb für zuvor bezogene Softwareprodukte in der BOC Cloud (Siehe Abschnitt 4) sowie Hotline Support (Siehe Abschnitt 7). Softwareprodukte ohne aufrechte Pflegevereinbarung können, mit Ausnahme von Test- und Entwicklungssystemen, von BOC nicht betrieben werden. Bestehende Nutzungsvereinbarungen (Lizenz) und Pflegevereinbarungen bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

2.4.3. **Softwaremiete** beinhaltet während der *Laufzeit* das Nutzungsrecht/Lizenz (Siehe Abschnitt 5). Der Betrieb der Software erfolgt durch den Kunden.

2.4.4. **Softwarepflege (On-Premise)** (bzw. Softwarewartung) beinhaltet während der *Laufzeit* Softwarepflege (Siehe Abschnitt 6) sowie Hotline Support (Siehe Abschnitt 7) von Softwareprodukten mit aufrechtem Nutzungsrecht. Der Betrieb der Software erfolgt durch den Kunden.

2.4.5. BOC bietet auch **KI-Funktionalität** (Siehe Abschnitt 8) und **Microservices** (Siehe Abschnitt 9) innerhalb von Produkten und Services an.

2.4.6. Nach Vereinbarung erbringt BOC weitere im Angebot genannte wiederkehrende Services.

## 3. Softwarekauf

3.1.1. Abweichend von Abschnitt "2. Subscription Services" kann BOC seine Softwareprodukte auch zum Kauf gegen eine einmalige Zahlung anbieten. Ein solcher Erwerb beinhaltet die Nutzungsrechte (Lizenz) an den bestellten Softwareprodukten gemäß Abschnitt "5. Nutzungsrecht/Lizenz", mit der Abweichung, dass nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Einmalgebühren diese Nutzungsrechte zeitlich unbegrenzt eingeräumt werden.

## 4. Betrieb in der BOC Cloud (Betriebsservice)

### 4.1. Allgemeines

4.1.1. BOC verpflichtet sich während der *Laufzeit* die vereinbarten Services in der BOC Cloud zu betreiben (Betriebsservice). Der *Betriebsservice* wird durch BOC Information Technologies Consulting GmbH, Operngasse 20b, 1040 Wien, Österreich erbracht.

4.1.2. Die Bereitstellung des *Betriebsservice* erfolgt durch elektronische Übermittlung der Zugangsdaten. *Bereitstellungszeitpunkt* ist der Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Zugangsdaten erhält.

4.1.3. Der Kunde behandelt die zur Nutzung der Services erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich und gestaltet die notwendigen technischen Voraussetzungen in seiner Infrastruktur so, dass er per Internet auf den *Betriebsservice* zugreifen kann.

4.1.4. Der Kunde erklärt ausdrücklich, Angriffe auf den *Betriebsservice* zum Zweck von Sicherheitstests, Kapazitätstests o. Ä. zu unterlassen. Genannte Tests sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOC zu den vereinbarten Zeiten und im vereinbarten Umfang durchzuführen.

4.1.5. BOC ist berechtigt dem Kunden den Zugang zum Service vorübergehend zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass vom Kunden sicherheitsgefährdende Netzaktivitäten ausgehen, welche die BOC Infrastruktur oder die eines Dritten gefährden. Die Sperre darf nur für die Dauer der Gefährdung erfolgen. Kosten die BOC in diesem Zusammenhang entstehen sind vom Kunden zu tragen.

#### 4.1.6. Der Betriebsservice beinhaltet

- den Betrieb der Server- und Softwarekomponenten des gewählten Services,
- den Betrieb der Hardware-Infrastruktur inkl. Betriebssystem,
- die Bereitstellung von Speicherplatz,
- den Betrieb der zugrundeliegenden Netzwerkinfrastruktur auf Betreiberseite,
- die Bereitstellung von Drittizenzen, insbesondere für Datenbanksoftware sowie diverse Software für Administration und Sicherheit,
- die Wartung der benötigten Hardware- und Netzwerkkomponenten (ausschließlich auf Betreiberseite),
- laufendes Monitoring der Systeme,
- die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der zugrundeliegenden Hardware- und Netzwerkkomponenten sowie der Konfiguration,
- die Datensicherung und ggf. -wiederherstellung von *Kundeninhalten*,
- die Aktualisierung auf neuere Softwareversionen oder Fix Levels, mit Ausnahme von kundenspezifischen Anpassungen, entsprechend der Softwarepflegevereinbarung inklusive Durchführung von Anschalttests sowie
- Betrieb einer Hotline gemäß Abschnitt „7. Hotline“

4.1.7. Verfügbarkeitszeiten sowie geplante Wartungsfenster können dem „Cloud Services - SLA Factsheet“ entnommen werden.

4.1.8. BOC ist berechtigt dem Kunden den Zugang zum *Betriebsservice* zu entziehen, wenn der Kunde gegen bedeutende Vereinbarungsbestandteile verstößt und der Kunde dieses Verhalten trotz Abmahnung und Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung bzw. Unterlassung nicht einstellt. Im Fall der Entziehung des Zugangs zum *Betriebsservice* hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der vereinbarten Vergütung.

4.1.9. Die Verwendung der Anwendungsprogrammierschnittstellen (REST API) folgt dem Fair Use Prinzip, wobei 500 Zugriffe pro Stunde nicht überstiegen werden sollen.

#### 4.2. **Releasewechsel**

4.2.1. Nachfolgende Releases und Fix Levels der Standardsoftware werden dem Kunden entsprechend Punkt „6.2. Releases und Fix Levels“ bereitgestellt und installiert. Dem Kunden steht es grundsätzlich frei, ob oder wann er neue Releases des Services in die Cloud Umgebung einspielen lässt. Die verwendete Version muss sich aber immer innerhalb des Pflegezeitraums befinden.

4.2.2. Lässt der Kunde das Ende des Pflegezeitraums verstreichen ohne eine Aktualisierung der Installation in der Cloud Umgebung durchzuführen zu lassen, kann BOC einen störungsfreien *Betriebsservice* nicht gewährleisten. Pflegeleistungen stehen dann nur noch eingeschränkt zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann dieses Versäumnis auch dazu führen, dass der *Betriebsservice* nicht mehr fortgesetzt werden kann. Der Entgeltanspruch von BOC bleibt dadurch unberührt. BOC haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar aus dem Versäumnis des Kunden resultieren, neue Releases oder Fix Levels innerhalb des Pflegezeitraums einspielen zu lassen.

4.2.3. Sicherheitsrelevante Fix Levels dürfen von BOC jederzeit, auch ohne Rücksprache mit dem Kunden eingespielt werden.

#### 4.3. **Datensicherung und -export**

4.3.1. BOC führt tägliche Backups der im Betriebsservice gespeicherten Kundeninhalte durch. Die Sicherungen werden auf einem separaten Speichersystem im Primärdatenzentrum und zusätzlich in einem Fallback-Datenzentrum aufbewahrt. Damit ergibt sich ein maximal tolerierbarer Datenverlust von 24 Stunden. Das Wiederherstellungsziel ist abhängig davon, ob die Wiederherstellung im Primärdatenzentrum (hier auch noch abhängig von Service-Request-Priorisierung) oder im Fallback-Datenzentrum im Rahmen eines Disaster-Recovery (maximal 1 Woche) erfolgt. BOC sichert alle Backups für 90 Tage (Speicherzeit).

4.3.2. Die Sicherungen werden automatisiert durchgeführt und über einen verschlüsselten Kanal in das Fallback-Datenzentrum repliziert. Die fehlerfreie Durchführung dieser Sicherungen wird automatisiert überwacht.

4.3.3. Eine durch den Kunden beauftragte Wiederherstellung von *Kundeninhalten* wird nach Aufwand verrechnet.

4.3.4. *Kundeninhalte* können während der Laufzeit des *Betriebsservice* jederzeit durch einen Kunden-Administrator exportiert werden. Detailbeschreibungen sind in den Adminhandbüchern der jeweiligen Services zu finden (Migrationspaket in [ADONIS](#)/[ADOIT](#)/[ADOGRC](#)). Nach Beendigung des *Betriebsservices* stellt BOC auf Wunsch des Kunden die *Kundeninhalte* in maschinenlesbarer Form (BOC XML-Struktur) für die Weiterverwendung zur Verfügung. Die Daten werden für 90 Tage nach Beendigung des *Betriebsservices* bereitgehalten und danach, oder auf Wunsch des Kunden sofort, unwiderruflich gelöscht.

#### 4.4. Systemvoraussetzungen

4.4.1. Um den *Betriebsservice* nutzen zu können, müssen die notwendigen Systemvoraussetzungen, wie insbesondere ein aktueller Web-Browser und eine der Nutzung entsprechende Internetverbindung erfüllt sein. Aktuelle Angaben zu den Systemvoraussetzungen finden sich in der Online-Doku des jeweiligen Service ([ADONIS](#)/[ADOIT](#)/[ADOGRC](#)).

### 5. Nutzungsrecht/Lizenz

#### 5.1. Allgemeines

5.1.1. BOC räumt dem Kunden für die *Laufzeit* das räumlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht ein, die vereinbarten Services bestimmungsgemäß zu nutzen.

#### 5.2. Test- und Entwicklungssysteme

5.2.1. Nach Vereinbarung räumt BOC dem Kunden für die *Laufzeit* das räumlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht ein, den vereinbarten Service im vereinbarten Umfang bestimmungsgemäß zu Test- und Entwicklungszwecken zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Nutzungsrechte zu anderen Zwecken, insbesondere in Produktivsystemen, zu nutzen.

#### 5.3. Umfang des Nutzungsrechts

5.3.1. Soweit nicht anders vereinbart, folgen die Nutzungsrechte dem „Named Use“-Prinzip (NU). Die Nutzungsrechte werden bestimmten Nutzern zugewiesen und erlauben nur diesen Nutzern einen personengebundenen Zugriff auf den Service. Eine Neuzuweisung von bestehenden NU-Nutzungsrechten an andere Nutzer des Kunden kann vom kundenseitigen Administrator vorgenommen werden.

5.3.2. Der Service, sowie alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Unterlagen und Informationen stehen im geistigen Eigentum von BOC. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte bleiben BOC vorbehalten. Dies gilt auch für etwaige künftige Verbesserungen oder vergleichbare Weiterentwicklungen des Services.

5.3.3. BOC ist berechtigt dem Kunden das Nutzungsrecht (Lizenz) zu entziehen, wenn der Kunde gegen bedeutende Vereinbarungsbestandteile verstößt und der Kunde dieses Verhalten trotz Abmahnung und Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung bzw. Unterlassung von zumindest 30 Tagen nicht einstellt. Im Fall der Entziehung des Nutzungsrechts hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der vereinbarten Vergütung.

5.3.4. Der Kunde ist berechtigt das Produkt durch einen vom Kunden beauftragten und BOC zu benennenden Dritten betreiben zu lassen (Hosting). Der Produktbetrieb durch einen anderen GPM-, EAM- oder GRC-Softwarehersteller ist explizit ausgeschlossen. In diesem Fall hat der Kunde den Dritten in sämtliche ihm auferlegte Pflichten einzubeziehen und BOC für sämtliche Schäden, die aus einer Pflichtverletzung durch den Dritten entstehen, auf erste Aufforderung unter Verzicht auf Einwendungen verschuldensunabhängig vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

## 6. Softwarepflege

### 6.1. Erbringung der Pflegeleistung

6.1.1. Im Rahmen der Softwarepflege erbringt BOC insbesondere folgende Leistungen:

- Instandsetzung der Software und Unterstützung zur Störungsbeseitigung (Siehe Abschnitt „7. Hotline“)
- Instandhaltung der Software durch vorbeugende Maßnahmen
- Bereitstellung nachfolgender Releases sowie Fix Level

### 6.2. Releases und Fix Levels

6.2.1. BOC unterscheidet folgende Release-Typen:

Name	Release Kennzeichnung	Pflegezeitraum	Beschreibung
Long Term Support Release (LTS)	LTS	<p>Die Softwarepflege wird für 6 Monate nach der Freigabe des Folge LTS-Release garantiert.</p> <p>Das führt typischerweise zu einem Pflegezeitraum von 2 Jahren.</p>	<p>Ein Long Term Support (LTS) Release ist ein Major Release das explizit mit LTS gekennzeichnet ist.</p> <p>Long Term Support Releases werden typischerweise alle 1,5 Jahre herausgegeben.</p>
Major Release (Major)	Die erste Zahl der Versionsnummer (z.B. 10.0.0)	<p>Die Softwarepflege wird für 3 Monate nach der Freigabe des Folge Major-Release garantiert.</p> <p>Das führt typischerweise zu einem Pflegezeitraum von 9 Monaten.</p>	<p>Major Releases werden ein bis zwei Mal pro Jahr herausgegeben.</p> <p>Ein Major-Release kann wichtige neue Funktionen und Änderungen im Datenbankschema enthalten.</p>
Minor Release (Minor)	Die zweite Zahl der Versionsnummer (z.B. 10.1.0)	<p>Die Regeln des Major Release, auf den das Minor Release aufbaut, kommen zur Anwendung.</p> <p>Der Pflegezeitraum endet dementsprechend gemeinsam mit dem zuletzt erschienenen Major Release.</p>	<p>Minor Releases haben keinen regulären Herausgabe-Zyklus. Sie werden herausgegeben, wenn eine neue Funktionalität außerhalb eines Major Releases eingeführt wird.</p>
Fix Level (FL)	Die dritte Zahl der Versionsnummer (z.B. 10.1.1)	<p>Die Regeln des Major Release auf den das Fix Level aufbaut kommen zur Anwendung.</p> <p>Der Pflegezeitraum endet dementsprechend gemeinsam mit dem zuletzt erschienenen Major Release.</p>	<p>Ein Fix Level enthält mehrere Fehlerbehebungen oder Sicherheitsupdates.</p>

6.2.2. Informationen zum aktuellen Pflegezeitraum finden sich in der Online-Doku des jeweiligen Service ([ADONIS](#)/[ADOIT](#)/[ADOGRC](#)).

6.2.3. Die verwendete Version muss sich immer innerhalb des Pflegezeitraums befinden.

6.2.4. Durch Releases oder Fix Levels erweiterte/geänderte Software unterliegt dem gleichen Nutzungsrecht (Lizenz) wie die ursprüngliche Version der Software.

### 6.3. Einschränkung der Pflegeleistung

6.3.1. Insbesondere die folgenden Leistungen werden nicht im Rahmen der Softwarepflege angeboten und bedürfen daher einer Sondervereinbarung:

- Anpassung eines nachfolgenden Releases an kundenspezifische Erweiterungen (Softwareanpassungen),
- Anpassung der Software an anwendungsfallspezifische Anforderungen oder Rahmenbedingungen beim Kunden,
- Behandlung von Störungen, die auf höhere Gewalt oder auf unautorisierte Eingriffe Dritter sowie auf nicht bestimmungsgemäße Nutzung zurückzuführen sind,
- Unterstützung bei der Behebung von Fehlern an Schnittstellen von Drittsystemen,
- Vor-Ort-Services beim Kunden sowie
- Schulungen

6.3.2. Des Weiteren werden nachfolgende Leistungen nicht für vom Kunden betriebene Software übernommen (On-Premise Installationen):

- Installation der Software und Installation von Updates,
- Behandlung von Störungen, die auf Nichtbeachtung der von BOC bereitgestellten Hardware- und Softwareanforderungen (4.4. Systemvoraussetzungen) zurückzuführen sind,
- Unterstützung bei der Durchführung von Änderungen oder Korrekturen an der Installations- oder Betriebsumgebung, wie insbesondere Migration bei Umzug,
- Datensicherung und Datenwiederherstellung sowie
- teilweise oder gänzliche Übernahme von, oder Unterstützung bei, Wartungstätigkeiten an der Installations- oder Betriebsumgebung. Aktuelle Angaben zu den Hardware-/Software-Anforderungen finden sich in der Online-Doku des jeweiligen Service (<https://docs.boc-group.com/>). In jedem Fall hat der Kunde die notwendigen Drittprodukte (Datenbanksystem, Webserver, Java, ...) entsprechend der Hardware-/Software-Anforderungen zu installieren, zu konfigurieren und abzusichern.

6.3.3. Die Softwarepflege bezieht sich auf alle aufrechten Nutzungsrechte der Software. Es ist nicht möglich die Softwarepflege nur für einen Teil der lizenzierten Benutzermengen der Software zu beziehen.

## 7. Hotline

7.1.1. Bei technischen Fragen sowie zur Störungsmeldung können qualifizierte Mitarbeiter des Kunden direkt die BOC Hotline kontaktieren.

7.1.2. BOC nimmt Störungsmeldungen ausschließlich über die Hotline per E-Mail oder während der Bereitschaftszeit telefonisch entgegen.

7.1.3. Der grundsätzliche Ablauf der Störungsbehandlung gliedert sich wie folgt:

- Ehestmögliche Störungsmitteilung durch den Kunden an die BOC Hotline
- Nennung eines Ansprechpartners auf Kundenseite, der als Kontaktperson für BOC fungiert
- Durchführung der Störungsbehebung
- Bestätigung der erfolgreichen Störungsbehebung durch den Kunden

7.1.4. Bei Inanspruchnahme der Hotline hat der Kunde bei Bedarf die von BOC zur Verfügung gestellten Hilfsmittel zur Störungseingrenzung und Störungsdiagnose heranzuziehen.

7.1.5. Ein namentlich benannter Ansprechpartner auf Kundenseite wird auch im Interesse des Kunden festgelegt. Der Ansprechpartner muss über ausreichend Befugnisse verfügen, um die notwendigen Maßnahmen auf Kundenseite einzuleiten und BOC aktiv bei einer etwaigen Störungsbehebung zu unterstützen. Insbesondere müssen von BOC angeforderte und zur Störungsbehebung notwendige Informationen vom Kunden bereitgestellt werden.

7.1.6. Eine zu behandelnde Störung liegt vor, wenn ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweiligen Fassung abweichendes Verhalten auftritt und dieses von BOC reproduzierbar ist oder die Störung vom Kunden angemessen dokumentiert wurde.

7.1.7. Störungen sind unter Einhaltung des folgenden Schemas zu klassifizieren:

- Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung der Software im Produktivbetrieb nicht möglich ist (vollständiger Ausfall oder vollständiger Ausfall von täglich benötigten Kernfunktionen).
- Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung der Software im Produktivbetrieb möglich ist, aber erheblich eingeschränkt ist.
- Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung der Software im Produktivbetrieb mit leichten Einschränkungen möglich ist, oder wenn eine Störung der Software in einem Test- oder Entwicklungssystem vorliegt.

7.1.8. Bei On-Premise Installation beim Kunden werden ausschließlich Störungen aufgrund eines Softwarefehlers behandelt. Der Betrieb der Software liegt in diesem Fall nicht im Einflussbereich von BOC.

7.1.9. Eine Behebung der Störung kann durch ein Release, ein Fix Level, Maßnahmen auf Infrastrukturebene, eine angemessene Umgehungslösung (Workaround) oder durch einen Hinweis auf notwendige kundenseitige Lösungsmaßnahmen erfolgen oder wenn die Störung aus sonstigen Gründen nicht mehr auftritt. Der Kunde ist jedoch in keinem Fall zur Einsicht in den Quellcode berechtigt.

7.1.10. Je nach Art der gemeldeten Störung kann ein Zugriff auf die Kundeninstanz durch das technische BOC Support-Team erforderlich werden. Jeder Zugriff wird im Hotline-Ticket protokolliert, ist nur im Zuge der jeweiligen Störungsbehebung erlaubt und ist auf Mitarbeiter des technischen BOC Support-Teams begrenzt.

7.1.11. Reaktions- und Antwortzeiten für Störungsmeldungen sowie Service Anfragen können dem „Cloud Services - SLA Factsheet“ für von BOC gehostete Services oder den „Support SLA für on-premise Installationen“ entnommen werden.

## 8. KI-Funktionalität

### 8.1. Allgemeines

8.1.1. BOC bietet im Rahmen der bereitgestellten Services und Module KI-Funktionalität an. Diese Funktionalität ist standardmäßig deaktiviert und kann nach alleinigem Ermessen des Kunden von einem der autorisierten Administratoren des Kunden aktiviert werden. Durch die Aktivierung einer solchen Funktionalität erklärt sich der Kunde mit den Bedingungen dieses Abschnitts sowie gegebenenfalls mit weiteren bei der Aktivierung angezeigten Bedingungen einverstanden. Der Kunde kann KI-Funktionalitäten jederzeit durch seine Administratoren deaktivieren.

### 8.2. KI-Drittanbieter

8.2.1. Die KI-Funktionalität kann von KI-Drittanbietern, wie OpenAI, Google Cloud AI oder Microsoft Azure AI, bereitgestellt werden. Diese Anbieter stellen eine Reihe von KI-Funktionen zur Verfügung, darunter natürliche Sprachverarbeitung, Bildgenerierung und maschinelles Lernen. Sofern die KI-Funktionalitäten von BOC auf solchen Drittanbietern basieren, wird dies im entsprechenden Abschnitt der Online-Doku transparent gemacht.

8.2.2. Um den Service zu aktivieren, muss der Kunde - abhängig von der technischen Umsetzung der Services - entweder einen eigenen API-Schlüssel für eingesetzte KI-Drittanbieter bereitstellen oder den Nutzungsbedingungen der jeweiligen KI-Drittanbieter zustimmen. Die hierin gewährten Rechte unterliegen daher zusätzlich den Beschränkungen der jeweiligen Nutzungsrichtlinien dieser KI-Drittanbieter.

8.2.3. Die verwendeten KI-Drittanbieter sowie die jeweiligen ergänzenden Bedingungen sind im entsprechenden Abschnitt der Online-Doku ersichtlich.

8.2.4. Zusätzlich können im entsprechenden Abschnitt der Online-Doku Nutzungsbeschränkungen (z. B. Token-Limits) angegeben sein. Verwendet der Kunde einen eigenen API-Schlüssel für den KI-Drittanbieter, ist der Kunde selbst für die Einhaltung und Verwaltung von Nutzungsgrenzen verantwortlich.

### 8.3. Eingaben/Ausgaben

8.3.1. BOC gewährleistet, dass Kundeninhalte weder von BOC selbst noch von ggf. eingesetzten KI-Drittanbietern zu Trainings- oder Verbesserungszwecken verwendet werden. Kundeninhalte dürfen nur insoweit verwendet werden, als dies für die Bereitstellung der KI-Funktionalität erforderlich ist. Stellt der Kunde jedoch seinen eigenen API-Schlüssel zur Verfügung, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Kunden diesbezügliche Einstellungen zu verwalten und die Einhaltung der Nutzungsrichtlinien des KI-Drittanbieters sicherzustellen.

8.3.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die jeweilige Ausgabe für den Zweck geeignet, richtig und präzise ist, insbesondere durch menschliche Überprüfung und menschliche Kontrolle und Korrektur der Ergebnisse ("Human-in-the-Loop").

8.3.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Ergebnisse der KI-Funktionalität aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit ungenau, unzuverlässig sowie potenziell verzerrt oder nicht diskriminierungsfrei sein können. Die alleinige Verantwortung für sämtliche auf diesen Ergebnissen basierenden Entscheidungen oder Maßnahmen liegt beim Kunden, einschließlich deren Erstellung, Prüfung, Freigabe und Nutzung.

## 9. Microservices

### 9.1. Allgemeines

9.1.1. BOC bietet im Rahmen der bereitgestellten Services und Module Microservices an. Microservices sind unabhängig einsetzbare Servicekomponenten, die bestimmte Funktionen innerhalb der bereitgestellten Services und Module ausführen oder von diesen genutzt werden. Microservices sind standardmäßig deaktiviert und können nach alleinigem Ermessen des Kunden von einem der autorisierten Administratoren des Kunden aktiviert werden. Durch die Aktivierung eines Microservices erklärt sich der Kunde mit den Bedingungen dieses Abschnitts sowie gegebenenfalls mit weiteren bei der Aktivierung angezeigten Bedingungen einverstanden. Der Kunde kann Microservices jederzeit durch seine Administratoren deaktivieren.

9.1.2. Abhängig vom jeweiligen Microservice kann die Aktivierung ein zusätzliches Abonnement oder einen Kauf über den BOC Marketplace erfordern. Einzelheiten sind im entsprechenden Abschnitt der Online-Doku enthalten und können Informationen über Verfügbarkeit, Lizenzierung, Preise oder Nutzungsbeschränkungen beinhalten. Unabhängig davon, setzt die Nutzung von Microservices eine aufrechte Pflegevereinbarung der zugrundeliegenden Services bzw. Module voraus.

### 9.2. Datenverarbeitung und Datenschutz

9.2.1. Microservices können auf Cloud-Infrastruktur von Drittanbietern, wie Amazon Web Services (AWS), Microsoft Azure oder Cloudsigma gehostet werden. Die jeweils verwendeten Drittanbieter sowie Details zu Datenstandort und Datenübertragung werden im entsprechenden Abschnitt der Online-Doku transparent gemacht.

9.2.2. Der jeweilige Drittanbieter kann als weiterer Auftragsverarbeiter im Rahmen des bestehenden Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) zwischen BOC und dem Kunden tätig werden. Durch die Aktivierung eines Microservices nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass der jeweils genannte Drittanbieter als weiterer Auftragsverarbeiter zum bestehenden AVV hinzugefügt wird, sofern dieser nicht bereits angeführt ist.

9.2.3. BOC empfiehlt, personenbezogene Daten nur dann in Microservices hochzuladen, wenn dies ausdrücklich für die Funktionalität erforderlich ist und im Einklang mit geltendem Recht steht.

### 9.3. Nutzungslimits und Einschränkungen

9.3.1. Microservices können Nutzungsbeschränkungen unterliegen (z.B. Anzahl der Datei-Uploads, Speichervolumen, Verarbeitungszeit). Solche Beschränkungen sind in den jeweiligen Abschnitten der Online-Doku dokumentiert und müssen vom Kunden eingehalten werden.

9.3.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Bereitstellung und Nutzung der Microservices im bestehenden Zustand („as is“) und ohne jegliche Gewährleistung.